

Was sollen RichterInnen aus welcher Geschichte lernen?*

Das Curriculum Justizgeschichte in der österreichischen Richterausbildung

Abstract

After the commotion of a legal scandal, the Austrian Minister of Justice proposed in March 2016 to expand the training of judges with a mandatory teaching unit in judicial history. The author illustrates the discussion process and shows the structure of the Austrian education program for judges. He discusses the need for a historical perspective. Afterwards, he describes the development and basic concept of the program with reference to a case study curriculum "Justizgeschichte 2015/2016". Comprised of two modules, the program addresses the judicial history of the 19th and 20th centuries with a focus on the period of National Socialism. With respect to the future, the development opportunities of the curriculum and a proposal to expand them thematically will be discussed. At this point, a look beyond national borders could question the role of gender and law and be more responsive to changes relating to the self-image of judges.

Résumé

Suite à un scandale dans la justice autrichienne, le ministre de la justice propose d'ajouter à la formation de juge un cours obligatoire d'histoire du droit. L'auteur décrit le processus de discussion et parle de l'intégration de ce programme dans la formation de juge autrichienne. Il énonce la nécessité d'une perspective historique du droit et traite ensuite le développement du programme, en exposant une étude de cas sur les enseignements concernant l'histoire du droit en 2015/16. Ce programme consiste en deux modules qui traitent l'histoire du droit du XIXème et du XXème siècle, en se focalisant sur la période du nazisme et du national-socialisme. L'auteur propose ainsi de modifier le programme en élargissant les thématiques. Pour mettre en place ces réformes, on pourrait s'inspirer des États frontaliers.

I. Der Diskussionsstand: Stille Reformen und ein lauter Skandal

Breite Diskussionen um die österreichische Richterausbildung sind rar. Während die Debatte um die Ausbildung der JuristInnen und die „Befähigung zum Richteramt“¹ in Deutschland seit jeher überaus lebendig verläuft und nach der Umsetzung einer Reform

* Georg Grünständl, Mag. iur. ist Universitätsassistent an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und war im Frühjahr 2016 Visiting Researcher an der Universität Luzern. Eine frühere Version erschien auf Englisch in: Georg Grünständl, *Reforming Training for Austrian Judges. Is a compulsory Teaching unit in Legal History an «extravagant luxury»?*, <http://www.forhistiur.de/2016-07-grunstaudl/>.

¹ § 5 DRiG.

bereits die Debatte für die nächste Reform startet,² so passiert Ähnliches in Österreich vergleichsweise selten. Die letzte große Ausbildungsdiskussion, angestoßen durch eine Enquête über die „Reform der Richterausbildung“, fand in Österreich in den 1980er Jahren statt. Seither wurden dennoch viele kleine Schritte unternommen und neue Maßnahmen gesetzt. Diese wurden meist justizintern ausgearbeitet, oft angeregt von der Interessenvertretung der Richterinnen und Richter. Manchmal dienten aber auch „Justizskandale“ als Beschleuniger von Reformen; so etwa bei der Einführung der psychologischen Eignungstests³ für RichteramtsanwärterInnen oder jüngst bei der Diskussion um die Aufnahme eines obligatorischen Curriculums Justizgeschichte in den Ausbildungsplan angehender RichterInnen und StaatsanwältInnen.⁴ Das seit 2009 bestehende Curriculum Justizgeschichte, welches Gegenstand dieses Aufsatzes ist, konnte bisher freiwillig besucht werden. Nach Ankündigungen des Justizministers soll es nun verpflichtender Bestandteil der österreichischen Richterausbildung werden. In der Grundkonzeption schließt es an vergleichbare – schon länger bestehende – mehrjährige Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Richterakademie wie „Zwischen Recht und Unrecht. Deutsche Justizgeschichte im 20. Jahrhundert“ oder „Deutsche Justizgeschichte nach 1945“ an.⁵ Die Organisatoren des Curriculums Justizgeschichte ermöglichen dem Autor, der sich in seiner Dissertation mit der Ausbildung von Richterinnen und Richtern in Österreich, Deutschland und der Schweiz befasst, eine Teilnahme an den Modulen 2015/2016 und baten um eine Einschätzung der Veranstaltung. Um die Einbettung des Curriculums Justizgeschichte in die Gesamtheit der österreichischen Richterausbildung zu verstehen, erscheint es sinnvoll, sich kurz mit der aktuellen Ausbildung der österreichischen Richterinnen und Richter in Grundzügen auseinanderzusetzen. Anschließend werden der Inhalt und der Ablauf des bisherigen Curriculums Justizgeschichte dargestellt und Vorschläge für eine zukünftige Ausgestaltung gemacht.

II. Eine kurze Skizze der österreichischen Richterausbildung

Die normativen Wurzeln der österreichischen Richterausbildung reichen bis ins 19. Jahrhundert zurück, wenngleich eine Neukodifikation erst mit dem Richterdienstgesetz 1961 erfolgte.⁶ Bis heute ist nach dem universitären Studium der Rechtswissenschaften zunächst eine mehrmonatige Gerichtspraxis als Rechtspraktikant abzuleisten. Diese ist auch Voraussetzung für die anderen kernjuristischen Berufe (Rechtsanwalt oder Notar)

- 2 Vgl. allein zu den Debatten der Reform: *Lührig*, Diskussion über die Reform der Juristenausbildung 1945 bis 1995 sowie in aller Kürze: *Güldemund* et al., Reformdebatten in der Dauerschleife, *KritV* 2012, 230-246.
- 3 *Chorherr*, Auch Justiz im Fall Rappolt verwickelt, *Die Presse* v. 13.3.1986, 12; *Fellner*, Der Psychotest und andere Probleme der RiAA-Aufnahme, *Wiener Richter* 1986, 6-8.
- 4 *NN*, „Aula“-Anzeige: Folgen für Richter-Ausbildung, *Der Standard* v. 12.3.2016, 13; *NN*, Justiz: Ausbildungsoffensive nach "Aula"-Anzeige, *Die Presse* v. 12.3.2016, 7.
- 5 Tagungsprogramm der Deutschen Richterakademie 2010, 87-88; Tagungsprogramm der Deutschen Richterakademie 2016, 72, 93.
- 6 *Mayr*, Richterausbildung in der zweiten Republik in: *Kohl/Reiter-Zatloukal* [Hrsg.], RichterInnen in Geschichte, Gegenwart und Zukunft. Auswahl, Ausbildung, Fortbildung und Berufslaufbahn, Wien 2014, 211 f.

und dauert sieben Monate.⁷ Erst danach erfolgt eine sparten spezifische Juristenausbildung. Ziel der Gerichtspraxis ist, die im Studium erworbenen Rechtskenntnisse in der Praxis zu erproben und zu vertiefen.⁸ Während der Gerichtspraxis wird der Rechtspraktikant an den verschiedenen Ausbildungsstationen Richterinnen und Richtern zugewiesen. Er wird im täglichen Gerichtsbetrieb bei Bezirks- und Landesgerichten als Schriftführer eingesetzt, bereitet richterliche Entscheidungen vor oder wird zu sonstiger konzeptiver Arbeit herangezogen.⁹

Wer anstrebt, zur Richterausbildung zugelassen zu werden, hat sich während der Gerichtspraxis besonders zu bewähren.¹⁰ Neben dem täglichen „Training“ an den regelmäßig wechselnden Ausbildungsstationen sind verpflichtende Übungskurse in Zivil- und Strafrecht zu absolvieren.¹¹ Zusätzlich wird die Gerichtspraxis für Bewerberinnen und Bewerber der Richterausbildung um einige Monate verlängert, um der Justiz eine tiefergehende Prüfung der Kandidaten zu ermöglichen. Danach folgt eine schriftliche und mündliche Fachprüfung in Zivil- und Strafrecht sowie im Prozessrecht.¹² Wer auch die psychologischen Tests besteht,¹³ wird zum Aufnahmegespräch mit dem Präsidenten eines der vier Oberlandesgerichte zugelassen.¹⁴ Dieser erstellt aufgrund der ihm vorliegenden Ergebnisse eine Reihung der noch verbliebenen Kandidaten und legt diese dem Bundesminister für Justiz vor.¹⁵ Der Bundesminister nimmt die Ernennung zur Richteramtsanwärterin bzw. zum Richteramtsanwärter vor. Erst dann beginnt die eigentliche Richterausbildung.

Die Richteramtsanwärter werden in ihrer insgesamt vierjährigen Ausbildung speziell auf das Richteramt (und die Tätigkeit als Staatsanwalt) geschult. Dies erfolgt einerseits durch die Zuteilung zu weiteren Ausbildungsstationen an den Gerichten in den unterschiedlichsten Rechtsbereichen, aber auch gerichtsextern – etwa bei einem Rechtsanwalt, bei Opferschutz- und Fürsorgeeinrichtungen oder Dienststellen der Bewährungshilfe.¹⁶ Andererseits werden während der Ausbildung die kernjuristischen Fähigkeiten in Kursen zum bürgerlichen Recht und IPR, Zivilverfahrensrecht sowie Straf- und Strafverfahrensrecht geschult. Außerdem werden in geblockten Fachkursen Themen wie Gewaltschutz, Recht und Sprache, Gebühren, Wohnrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Europarecht oder Diversion bearbeitet.¹⁷

⁷ § 2 Abs. 1 Z. 5 RStDG; § 2 Abs. 2 RAO. Bis 31.12.2016 dauerte die Gerichtspraxis fünf Monate.

⁸ Für den Überblick: *Mayr*, Die österreichische Juristenausbildung: Einführung, Rechtsgrundlagen, Erläuterungen und Hinweise, Statistik, Wien 1998.

⁹ § 6 Abs. 1 RPG.

¹⁰ Auch wenn sich der Ablauf der Richterausbildung von Sprengel zu Sprengel der vier Oberlandesgerichte in Wien, Graz, Innsbruck und Linz im Detail unterscheidet, der grundsätzliche Aufbau ist überall gleich.

¹¹ § 5 Abs. 2, § 7 RPG.

¹² Zur Entstehung der schriftlichen Prüfung: *Schiller*, Auswahl des richterlichen Nachwuchses, in: ÖRZ 1995, 159.

¹³ Bundesministerium für Justiz, JMZ 350.10/28-III 1/86.

¹⁴ § 3 Abs. 1 RStDG.

¹⁵ § 3 Abs. 2 RStDG.

¹⁶ §§ 2-3 RiAA-AusbVO.

¹⁷ Oberlandesgericht Wien, Jv 9606/14t-9 a.

Nach der vierjährigen Ausbildung als Richteramtsanwärter folgt die Richteramtsprüfung. Wer diese sowohl mündliche als auch schriftliche Prüfung besteht, kann sich auf eine freie Richterplanstelle bewerben.¹⁸ Auch die österreichischen StaatsanwältInnen durchlaufen die Richterausbildung. Denn zum Staatsanwalt oder zur Staatsanwältin kann nur ernannt werden, wer die Voraussetzung für die Ernennung zum Richter bzw. zur Richterin erfüllt.¹⁹

III. Justizgeschichte in der Richterausbildung – ein Luxus?

Die Ausbildung der österreichischen Richterinnen und Richter ist äußerst umfangreich und wird laufend ergänzt und modifiziert. So wird etwa seit 1988 besonderes Augenmerk auf die „persönliche Eignung“ des Bewerbers für den Richterberuf gelegt.²⁰ Mit der Dienstrechtsnovelle 2008 wurde dieser Begriff durch das Abstellen auf die „sozialen Fähigkeiten“ spezifiziert.²¹ Seither werden auch die Kommunikationsfähigkeit und das Konflikt- und Zeitmanagement stärker betont.²² Zusätzlich kamen neue Prüfungsbereiche²³ und Ausbildungsstationen²⁴ hinzu. Doch braucht es nun auch eine vertiefende historische Ausbildung der RichteramtsanwärterInnen und Richteramtsanwärter? Eine mit der Ausbildung beauftragte Kollegin eines ausländischen Gerichts meinte zuletzt dem Verfasser gegenüber, dies wäre doch bereits „überschwänglicher Luxus“.

Schon in den rechtswissenschaftlichen Studienplänen, insbesondere an der Universität Wien, stellt die Rechts- und Verfassungsgeschichte einen wichtigen Baustein des universitären Grundstudiums dar.²⁵ Das Fach ist im rechtswissenschaftlichen Studium in Wien zu Studienbeginn angesiedelt. Deswegen kann den Studierenden nur ein erster Überblick gegeben werden, der sie zur prinzipiell kritischen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit anregen soll.²⁶

Das Curriculum sollte im Idealfall genau hier ansetzen und eine vertiefende Auseinandersetzung mit der Justizgeschichte ermöglichen. Dabei erscheint es mir sinnvoll im Rahmen des Curriculums mit der Justizgeschichte des 19. Jahrhunderts zu beginnen. Einerseits gehen viele Normen der Gegenwart auf das 19. Jahrhundert zurück (etwa das ABGB, die ZPO oder die Regelung der Richterausbildung selbst), andererseits lässt sich anhand des 19. und insbesondere des 20. Jahrhunderts eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Übergang der Justiz in verschiedene Staats- und Regierungsformen zeigen. So

18 §§ 16ff, 25ff RStDG.

19 § 174 Abs. 1 RStDG.

20 BGBl. 230/1988.

21 BGBl. I 147/2008.

22 Scheiber, Einzug von sozialer Kompetenz und Europarecht. Die Dienstrechts-Novelle 2008 bringt Neuerungen in RStDG und RpflG, ÖRZ 2009, 137.

23 Etwa mit der Dienstrechtsnovelle 2008 das Europarecht.

24 Siehe zu den Ausbildungsstationen die RiAA-AusbVO. Zuletzt kam etwa eine vertiefte Ausbildung im Bereich des Finanzwesens (etwa bei WirtschaftsprüferInnen, Nationalbank oder der Finanzmarktaufsicht) hinzu.

25 Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften, in: Mitteilungsblatt Universität Wien 2006/2002.

26 Grünständl / Spitra / Rebhan-Glück, Vom Leitbild zur Umsetzung: Rechtswissenschaftliche Fachdidaktik in Anwendungsbeispielen, ZDRW 2016, 162-173.

bedingt etwa der Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts die richterliche Unabhängigkeit und die damit verbundene Unabsetzbarkeit und Unersetzbarkeit der Richter. Außerdem wird es notwendig sein, sich mit den mehrfachen Kontinuitäten und Brüchen im Übergang von Monarchie und Republik, von Republik und Ständestaat sowie dem Nationalsozialismus auseinanderzusetzen. Beleuchtet werden müssen dabei insbesondere auch die Personen unter der Richterrobe. Neben der Beschäftigung mit Recht und Unrecht sollte es auch zu einer vertieften Beschäftigung mit dem Richter-Ich kommen. So könnte man etwa der Frage nachgehen, welche Anforderungen vor hundert Jahren an den Richter gestellt wurden und welche Unterschiede zu heute bestehen.

Aufgrund des steigenden Interesses am Forschungsgegenstand der Justizgeschichte wurde vor einigen Jahren auch eine eigene fakultative Lehrveranstaltung an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien konzipiert, die sich mit der österreichischen Justizgeschichte und ihrer europäischen Dimension befasst.²⁷

IV. Case Study: Das Curriculum Justizgeschichte 2015/2016

1. Die Entstehung des Curriculums Justizgeschichte im Jahr 2009

Die Konzeption im Frühjahr 2009 und die laufende Betreuung des Curriculums Justizgeschichte erfolgten durch die Historikerin *Claudia Kuretsidis-Haider* und den Historiker *Winfried R. Garscha* von der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz sowie unter Mitwirkung des Richters *Oliver Scheiber*. Die Forschungsstelle Nachkriegsjustiz (FStN) ist ein Verein, welcher bereits 1998 vom Bundesministerium für Justiz gegründet wurde. Ihr Bürobetrieb ist beim Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes angesiedelt.²⁸ Die FStN dokumentiert die Ahndung von nationalsozialistischen Verbrechen in Österreich. Nach ihrem Mission Statement hat sie „neben der wissenschaftlichen Dokumentation der juristischen Aufarbeitung auch eine gesellschaftspolitische Funktion bei der Bewusstseinsmachung über einerseits die begangenen Verbrechen selbst sowie andererseits deren erfolgte bzw. unterbliebene Ahndung“.²⁹

2. Grundkonzeption und Adressatenkreis

Das Curriculum Justizgeschichte ist in zwei Module gegliedert und erstreckt sich auf zwei Jahre. Alternierend findet pro Jahr entweder ein zweieinhalbtägiges Wintermodul oder ein zweieinhalbtägiges Frühjahrsmodul statt. Die beiden Module bauen nicht zwingend aufeinander auf, weshalb ein Einstieg ins Curriculum sowohl im Frühjahrsmodul als auch im Wintermodul möglich ist. Die ReferentInnen am Curriculum Justizgeschichte kommen aus den verschiedensten juristischen und nicht-juristischen Professionen: So finden sich unter ihnen aktive und ehemalige RichterInnen, StaatsanwältInnen

27 Seit dem Sommersemester 2007 im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien (Vlvz-Nr. 030430): KU Geschichte des Österreichischen Justizrechts und seiner europäischen Dimension.

28 <http://www.doew.at/erforschen/projekte/arbeitsschwerpunkte/nachkriegsjustiz> (4.7.2016).

29 <http://www.nachkriegsjustiz.at/fstn> (4.7.2016).

nen, aber auch HistorikerInnen und UniversitätsprofessorInnen verschiedener Fakultäten. Selbsterklärtes Ziel des Curriculums Justizgeschichte ist, den Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärtern „ein empirisches Grundlagenwissen zur neueren Justizgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert zu vermitteln und andererseits zur Sensibilisierung für politische Implikationen sowohl in zivil- als auch in strafrechtlichen Entscheidungen beizutragen.“³⁰

Die Einladung zur Veranstaltung ergeht auf dem Dienstweg an alle österreichischen Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter. Diese konnten bisher freiwillig an der Veranstaltung teilnehmen. Die Zahl der Teilnehmenden schwankte in den letzten drei Jahren zwischen 20 und 30 Personen. Der Frauenanteil lag bei 55% bis 83%, wobei diese hohen Zahlen auf die stetig steigende Zahl von Richteramtsanwärterinnen zurückzuführen sind. Allerdings war die Teilnahme am Curriculum Justizgeschichte bisher auf 30 Personen beschränkt, weshalb 2015 erstmals zehn interessierte Personen nicht an der Veranstaltung teilnehmen konnten.³¹ Dieses Problem dürfte im Hinblick auf die künftige Teilnahmeverpflichtung der Vergangenheit angehören, da eine Ausweitung auf alle Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter geplant ist.

3. Wintermodul mit Schwerpunkt NS-Euthanasie am Spiegelgrund

Der vierte Durchgang des Curriculums Justizgeschichte 2015/2016, der in der Folge genauer betrachtet wird, startete mit dem Wintermodul im Justizbildungszentrum in Schloss Altkettenhof bei Wien. Zu Beginn des Curriculums wurden zunächst die Erwartungen der TeilnehmerInnen und die Motive für die Anmeldung abgefragt. Diese waren breit gestreut und reichten vom Interesse am Richterbild in unterschiedlichen Epochen, über Fragen zum Austausch des Justizapparats in der NS-Zeit und die Entwicklung der Frauen in der Justiz, bis hin zu politischer Einflussnahme und Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter aus rechtshistorischer Sicht. Besondere Neugier zeigten die künftigen RichterInnen nicht nur an internen Themen wie der Entwicklung der Richteraus- und Fortbildung, sondern auch an der Außensicht: nämlich der öffentlichen Meinung von der Justiz in einem geschichtlichen Kontext.

Das Modul begann zunächst mit einer Einführung in die *österreichische Justizgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts*, wobei der Schwerpunkt dabei klar im 20. Jahrhundert lag und über die Darstellung einer Strafrechtsgeschichte nicht hinausging. Anders gesagt: Es fehlt ein vertiefender Blick auf das 19. Jahrhundert sowie die umfangreichen Änderungen, welchen das Zivilrecht in dieser Zeit unterlag. Ohnehin ist die Alterität von Konfliktlösung in der Epoche vor 1800 kein Thema des Curriculums. Dass darauf verzichtet wird, ist zwar bedauerlich (weil hier andere Strukturen gerichtlicher und außergerichtlicher Konfliktlösung sichtbar würden), aber aufgrund der Sachzwänge nachvollziehbar. Mehr als die ambitionierte Verdichtung auf Grundzüge war demnach in den veranschlagten 55 Minuten realistischer Weise nicht zu schaffen. Der zweite Vortrag des ersten Tages beschäftigte sich mit dem *Weisungsrecht des Justizministers gegenüber der Staatsanwaltschaft im Laufe der Zeit*, wobei hier der Bogen von der

30 Bundesministerium für Justiz, BMJ-V108.01/0016-III 3/2011.

31 Bundesministerium für Justiz, BMJ-V108.01/0006-III 3/2015.

Entstehung der Staatsanwaltschaften 1873 bis über die Diskussion zur Einrichtung eines Weisungsrates³² im Jahr 2015 gespannt wurde. Nach dem Vortrag, welcher insbesondere durch kleine praktische Beispiele des Vortragenden – dem ehemaligen Leiter der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft – besonderen Praxisbezug hatte, diskutierten die angehenden Richterinnen und Richter gemeinsam mit einer Journalistin einer renommierten österreichischen Tageszeitung über aktuelle Herausforderungen des Weisungsrechts.

Der zweite Tag startete mit drei Vorträgen über aktuelle Entwicklungen zum *Straf- und Maßnahmenvollzug*, wobei der Leiter einer Justizanstalt aktuelle Probleme aufzeigte, während ein Vertreter des Bundesministeriums für Justiz aktuelle legislative Neuvorhaben vorstellte. Die dritte Referentin, eine Soziologin vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, beurteilte die Reformmaßnahmen aus sozialwissenschaftlicher Sicht. Den Abschluss dieses Themenblocks bildete ein Experten-Gespräch zwischen einer Jugendrichterin und dem ehemaligen Präsidenten des Jugendgerichtshofs über die letzten 30 Jahre Jugendstrafvollzug.

Am Nachmittag stand ein Besuch der *Gedenkstätte am Spiegelgrund* in Wien Steinhof auf dem Programm. Aus der Heil- und Pflegeanstalt Steinhof wurden in der Zeit des Nationalsozialismus 3.200 als „minderwertig“ und als „lebensunwerte Lebewesen“ qualifizierte Menschen mit Behinderungen oder psychischen Krankheiten abtransportiert und ermordet, ebenso viele durch gezielte Mangelernährung und Vernachlässigung getötet.³³ Die ab 1940 eingerichtet Kinderfachabteilung diente den Nationalsozialisten zur Durchsetzung ihrer rassistischen und eugenischen Ideologie. Eingewiesene „psychisch kranke“ Kinder oder Kinder mit Missbildungen wurden unter Heranziehung qualvoller Methoden untersucht und „behandelt“. An 800 von ihnen wurden tödliche Experimente durchgeführt.³⁴ Nach einer Führung durch die Gedenkstätte gab es eine Filmvorführung von *„Meine liebe Republik“*. Der Film beleuchtet die Erlebnisse des Opfers *Friedrich Zawrel* am Spiegelgrund sowie das spätere unerwartete Wiedersehen mit seinem einstigen Peiniger, der nach dem Ende des Nationalsozialismus als Gerichtsgutachter über *Zawrels* Unterbringung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher beschied.³⁵

Der dritte Tag besprach die *Reformen der 1970er Jahre* im Familienrecht. So kam es mit der Eherechtsreform 1975 zur Gleichstellung von Mann und Frau, mit der Ehe-rechtsnovelle 1978 erfolgte die Einführung der einvernehmlichen Scheidung; zudem kam es zu größeren Reformen im Kindes- und Kindschaftsrecht.³⁶ Dieser Themenblock bestach vor allem durch ein gut gewähltes Vortragenden-Duett. Eine Wissenschaftlerin und ein Zeitzeuge, nämlich ein ehemaliger Sektionschef des Bundesministeriums, referierten

32 § 29 b Staatsanwaltschaftsgesetz.

33 Die Texte der Ausstellung in der Gedenkstätte sind auch online verfügbar: <http://gedenkstaettesteinhof.at/de/ausstellung/wien-steinhof> (4.7.2016).

34 <http://gedenkstaettesteinhof.at/de/ausstellung/10-diagnose-unbrauchbar> (4.7.2016).

35 Vor seinem Ableben war *Friedrich Zawrel* selbst als Zeuge zum Curriculum Justizgeschichte eingeladen: *Garscha, Zeit- und Rechtsgeschichte – neue Trends eines Dialogs mit Tradition*, in: *Pilgerrmair* [Hrsg.], *Wandel in der Justiz*, Wien 2013, 293 f.

36 *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte* [Hrsg.], *Rechts- und Verfassungsgeschichte*, 3. A., Wien 2014, 331 f.

und kommentierten den Anstoß der Reformen, deren Umsetzung und die damit verbundenen Probleme.

Den Abschluss des ersten Moduls bildete ein Themenblock zum *Demonstrationsrecht und zur Versammlungsfreiheit*. Einer rechtshistorischen Analyse der Entwicklung des Versammlungsrechts folgte eine Diskussion zu aktuellen Herausforderungen.

4. Frühjahrsmodul mit Schwerpunkt KZ-Gedenkstätte Mauthausen

Das Frühjahresmodul startete in Linz mit einem Vortrag über Formen von „*Transitional Justice*“. Dabei wurde anhand von internationalen Beispielen besprochen, mit welchen gegenwärtigen und historischen Methoden (etwa Lustration, Restitution, Wahrheitskommissionen) der Übergang sowie unter welchen Voraussetzungen der Neuaufbau demokratischer Gesellschaften nach der gewaltsausübung einer Vergangenheit eines Staates geschaffen werden kann.

Der zweite Themenblock befasste sich mit *Raub („Arisierung“), Restitution und Entschädigung*. Nach einer Heranführung an das Thema durch eine Historikerin wurden dabei insbesondere die Schwierigkeiten und Mängel bei der legislativen und praktischen Umsetzung der Rückgabe von durch die Nationalsozialisten geraubtem Kunst- und Kulturgut behandelt. Ein mit den Verfahren zur Kunst- und Kulturgutrückgabe ehemals betrauter Richter konnte als Zeuge unter Heranziehung von Fallbeispielen die rechtlichen Probleme bei der Wahrheitsfindung, die fragliche Eignung der normativen Grundlage aber auch auf die Gründe für die lange Dauer der Restitutionsverfahren erläutern.

Den Mittelpunkt dieses Moduls bildete der zweite Tag mit Besichtigung und Führung durch die *Gedenkstätte des Konzentrationslagers Mauthausen*. Am Nachmittag kamen die für die Konzeption des Curriculums zuständige Historikerin und der Historiker zu Wort. Sie beleuchteten die nach 1945 träge *justizielle Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich* sowie die *Entstehung und aktuelle Fragen des Verbots gesetzes*. Letzteres untersagte nicht nur nationalsozialistische Organisationen bzw. sah Maßnahmen zur Entnazifizierung vor, sondern stellte auch die Wiederbetätigung³⁷ im nationalsozialistischen Sinn unter Strafe, woraus sich auch heute noch strafrechtliche Ermittlungen und Verurteilungen ergeben.³⁸

Der dritte Tag nahm die Richterausbildung und Richterkarrieren in den Fokus. Zunächst wurden *Kontinuitäten und Brüche in der österreichischen Richterausbildung* aufgedeckt, wobei der thematische Schwerpunkt der Betrachtung in der NS-Zeit lag. Davon ausgehend wurde auch die Kontinuität von Richterkarrieren über politische Umbrüche hinweg analysiert.

Den Abschluss des Curriculums Justizgeschichte bildete eine Podiumsdiskussion zum Thema *Die Vergangenheit kennen, die Zukunft gestalten*. Sie gab nach einigen Inputs durch die PodiumsteilnehmerInnen den ZuhörerInnen die Möglichkeit, die vergangenen Tage zu reflektieren und die von den Vortragenden angesprochenen Themen Personal-

37 § 3 bzw. §§ 3a-3j Verbots gesetz 1947.

38 Zu aktuellen Zahlen siehe die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 1109/J-NR/2014 betreffend die Anwendung des Verbots gesetzes: 1009/AB, XXV. GP.

auswahl, zukünftige Richterausbildung sowie Richter(leit)bild mit eigenen Gedanken und Thesen zu vervollständigen und im KollegInnenkreis zu diskutieren.

5. Evaluierung des Curriculums Justizgeschichte durch die künftigen Richterinnen und Richter

Mit dem Ende jedes Moduls hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, das Curriculum zu evaluieren und ihr Feedback anhand eines vorgefertigten Formulars dem Bundesministerium für Justiz mitzuteilen. Auf die Frage „Welche Themen würden Sie in Zukunft interessieren?“ wurde gewünscht: Ein vertiefender „Überblick wie Justiz vor dem 1. Weltkrieg war“, die Rolle der „Justiz in der Zwischenkriegszeit“ inklusive den Schattendorfprozessen und dem Brand des Justizpalasts in Wien, die „Aufarbeitung der NS-Zeit“, bzw. ein Blick auf internationale Kriegsverbrecherprozesse.³⁹ Insbesondere begehrten die Teilnehmenden etwas kürzere Vorträge und mehr Raum für Diskussionen, sowie eine Verlängerung des Curriculums um einen halben Tag.

V. Ausblick: Justizgeschichte als obligatorischer Baustein der Richterausbildung

1. Verpflichtung als bloße Anlassgesetzgebung?

Der Ankündigung des Justizministers, das Curriculum Justizgeschichte verpflichtend in der Ausbildung der RichterInnen und StaatsanwältInnen aufzunehmen, ging die im Frühjahr 2016 geäußerte Kritik an der Einstellung eines NS-Wiederbetätigungsverfahrens voraus. Das Bundesministerium für Justiz hatte die Staatsanwaltschaft Graz gerügt und sah die Begründung der Verfahrenseinstellung als menschenverachtend an.⁴⁰ Demnach solle im Rahmen des Curriculums Justizgeschichte eine verstärkte und vor allem verpflichtende Sensibilisierung im Umgang mit der Geschichte des Landes, dessen Gesetze die zukünftigen RichterInnen und StaatsanwältInnen später in der Praxis anwenden, stattfinden.

2. Aber: Justizgeschichte kann mehr

Das Curriculum Justizgeschichte kann jedenfalls dazu beitragen, dass seine AbsolventInnen für solche schwierigen Fälle historisch sensibilisiert werden. Es widmet sich äußerst umfassend der Justizgeschichte in der Zeit des Nationalsozialismus sowie den Auswirkungen und der (mangelnden) Aufarbeitung in der Zweiten Republik. Damit wird es allerdings dem selbstgesteckten Ziel, nämlich der Vermittlung eines „Grundlagenwissen[s] zur neueren Justizgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert“⁴¹ nicht (vollständig) gerecht, da das 19. Jahrhundert vergleichsweise rudimentär behandelt wird.

39 Frau Mag. Silvia Berger vom Bundesministerium für Justiz sei für die Zurverfügungstellung der Auswertung der Feedbackbögen herzlich gedankt.

40 Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 7910/J-NR/2016 betreffend die Einstellungsgrundierung durch Staatsanwaltschaft Graz: 7633/AB, XXV. GP.

41 Bundesministerium für Justiz, BMJ-V108.01/0016-III 3/2011.

Ausgespart bleiben etwa die Genese und Beweggründe der seit 1895 bestehenden und bisher 95 Mal novellierten österreichischen Zivilprozessordnung ebenso wie die Entstehung der auf das 19. Jahrhundert zurückgehenden österreichischen Gerichtsorganisation.

Zeitlich und thematisch könnte das Curriculum Justizgeschichte auch durch die Analyse des richterlichen Selbstverständnisses sowie des Richterbilds verbreitert werden: Dieses reicht vom Richter als Staatsdiener in der Habsburgermonarchie hin zum Richter als Sozialingenieur in den 1970er Jahren.⁴² Damit könnte angehenden Richterinnen und Richtern das Hineinwachsen in die Rolle, die sie später einnehmen sollen, erleichtert werden. Dazu wäre auch der Blick über die nationalen Grenzen hinaus besonders wünschenswert, um ein besseres Verständnis dafür zu bekommen, welche Erwartungen Staat, Gesellschaft und Justiz an Richter und Richterinnen in Österreich haben. Wie kommt es beispielsweise dazu, dass Parteimitgliedschaft für die Richter(aus)wahl der Schweiz ein Muss darstellt, während sich die österreichischen Richterinnen und Richter als unpolitische Wesen darstellen?⁴³ Diese Frage könnte auch mit der Konzeption von Richterwahlausschüssen in Deutschland verknüpft werden.

Heute sind 67% der österreichischen Richteramtsanwärter Frauen.⁴⁴ Dies war nicht immer so. Bis zur Jahrtausendwende war die Justiz ein männerdominiertes Unternehmen.⁴⁵ Der Aufbruch dieser Strukturen und der damit verbundene lange Weg der Frauen in die Justiz sollten in einem künftigen Curriculum Justizgeschichte ebenso nicht fehlen. Die Veranstaltung hat vor diesem Hintergrund auch die Chance, die Rolle von Recht und Geschlecht zu hinterfragen. Dabei könnte sich das Curriculum Justizgeschichte auch in größerem Umfang an die Geschichte des Ehrechts heranwagen und dieses im Spannungsfeld von Recht und Religion beleuchten. Gerade dieser Rechtsbereich war bis ins 20. Jahrhundert geprägt von parallelen Ordnungsvorstellungen staatlicher Justiz einerseits und religiösen Normen andererseits.⁴⁶

RichterInnen sind mehr als bloß „Mund des Gesetzes“⁴⁷ oder „Subsumtionsautomat“.⁴⁸ Ziel des Curriculum Justizgeschichte muss es daher sein, unter historischer Perspektive die Einflüsse von Staatsformen und Ideologien, von Weltanschauung und Religion auf das Recht aufzudecken. Damit definiert sich auch ein neues Richterleitbild

42 Siehe etwa *Dölemeyer*, Vom Staatsdiener zum „Sozialingenieur“. Zum Richterbild in der Habsburgermonarchie, in: *Gouron et al* [Hrsg.], Europäische und amerikanische Richterbilder, Frankfurt am Main 1996, 359–382; *Kohl*, Richter in der Habsburgermonarchie, in: *Kohl/Reiter-Zatloukal* [Hrsg.], RichterInnen in Geschichte, Gegenwart und Zukunft. Auswahl, Ausbildung, Fortbildung und Berufslaufbahn, Wien 2014, 63–82. Für Italien *Luminati*, Priester der Themis. Richterliches Selbstverständnis in Italien nach 1945. Für Deutschland *Ogorek*, Richterkönig oder Subsumtionsautomat? Zur Justiztheorie im 19. Jahrhundert, 2. A, Frankfurt am Main 2008.

43 *Grünständl*, RichterIn werden in Österreich und der Schweiz. Parteilosigkeit als Muss oder als Hindernis, Schweizer Richterzeitung «Justice – Justiz – Giustizia» 4/2016.

44 Stand 2013: BMJ-Pr235.10/0102-Pr6/2013.

45 *Schneider*, RichterInnen in Österreich, Juridikum 4/2013, 502–504.

46 *Kohl/Olechowski/Staudigl-Ciechowicz/Täubel-Weinreich* [Hrsg.]: Ehrerecht 1811 bis 2011. Historische Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen, Wien 2012.

47 *Montesquieu*, De l'esprit des lois, XI, 6.

48 *Ogorek*, Richterkönig oder Subsumtionsautomat? Zur Justiztheorie im 19. Jahrhundert, 2. A, Frankfurt am Main 2008.

für Österreich: Gesucht werden nämlich historisch informierte, für die Wechselwirkung von Recht und Gesellschaft sensibilisierte Richterinnen und Richter. Inwieweit dieser Zielsetzung entsprochen werden kann, wird die Zukunft erweisen – man darf gespannt sein.